

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur zwölften Änderung der Richtlinie 64/54/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom²⁾, ist die Verwendung von Thiabendazol in zeitweiliger Form bis zur Höchstmenge von 6 mg/kg bei Zitrusfrüchten und von 3 mg/kg bei Bananen vorgesehen.

In toxikologischer Hinsicht kann die Verwendung von Thiabendazol auf der Oberfläche von Zitrusfrüchten in Mengen, die zu Rückstandsgehalten von 6 mg je kg ganzer Frucht führen, vorübergehend zugelassen werden.

Vor Erlaß einer endgültigen Entscheidung sind jedoch sämtliche Verwendungsarten von Thiabendazol zu berücksichtigen, die dessen Anwesenheit in Lebensmitteln zur Folge haben können.

Die bei der Verwendung von Thiabendazol gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß wegen der fun-

gistatischen Eigenschaften dieses Stoffes die Beibehaltung der genannten Menge in technologischer Hinsicht gerechtfertigt ist.

Es empfiehlt sich deshalb, die in der Richtlinie 74/394/EWG vom 22. Juli 1974³⁾ festgelegte vorläufige Frist zu verlängern, um eine umfassende Untersuchung der Herkunft und des Vorhandenseins von Thiabendazol in den Lebensmitteln zu ermöglichen. Dies geschieht unbeschadet einer etwaigen Aufnahme von Thiabendazol in eine später zu erlassende Gemeinschaftsregelung über die Behandlung von Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN —

Artikel 1

Bei Nummer E 233 Buchstabe c im Abschnitt I des Anhangs der Richtlinie 64/54/EWG wird das Datum des 1. Juli 1976 durch dasjenige des 1. Januar 1979 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 1976 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12 vom 27. Januar 1964, S. 161/64

²⁾ 11. Änderung, die vor der Verabschiedung durch den Rat steht

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 208 vom 30. Juli 1974, S. 25

Begründung

1. Der Anhang der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, in der Fassung der Richtlinie 74/394/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 gestattet die Anwesenheit von Thiabendazol bis zur Höchstmenge von 6 mg/kg im Falle von Zitrusfrüchten und von 3 mg/kg im Falle von Bananen. Die vorgenannte Richtlinie vom 22. Juli 1974 hat diese Zulassung in zeitlich begrenzter Form erteilt, um Untersuchungen über die Wirksamkeit des fraglichen Zusatzstoffes und damit für die endgültig festzulegende Verwendungsmenge zu ermöglichen.

2. Die Kommission hat hierzu den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß angehört. Derselbe ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

- Der Ausschuß empfiehlt, daß der Kommission vor dem 31. Dezember 1978 Auskünfte erteilt werden, die es dem Ausschuß ermöglichen, die Gesamtaufnahme von Thiabendazol durch den Menschen aus sämtlichen Quellen einschließlich der Aufnahme in Folge der Verwendung von Thiabendazol als Pflanzenschutzmittel oder in der Tiermedizin festzustellen.
- In der Zwischenzeit hat der Ausschuß keine Ein-

wände dagegen, die bestehenden Vorschriften in der Gemeinschaftsrichtlinie für konservierende Stoffe betreffend die Verwendung von Thiabendazol bei Zitrusfrüchten und Bananen bis zum 31. Dezember 1978 zu verlängern.

3. Im Anschluß an diese Stellungnahme und angesichts der Tatsache, daß es technologisch möglich ist, mehrere Stoffe bei der Behandlung von Obst und Gemüse zum Zwecke der Haltbarmachung zu verwenden, schlägt die Kommission vor zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, dem Rat eine Richtlinie vorzulegen, die in umfassender Weise sämtliche Stoffe erfassen würde, die der Behandlung von Obst und Gemüse dienen. Ein solcher Vorschlag würde die Möglichkeit eröffnen, verschiedene Fragen zu regeln, die noch keine Lösung erfahren haben, wie z. B. die Verwendung von Äthoxyquin auf Äpfeln und Birnen (wozu der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß sich bereits zustimmend geäußert hat) und die Ausdehnung der Verwendung der in der Richtlinie über konservierende Stoffe genannten Erzeugnisse auf andere Lebensmittel.

4. In der Zwischenzeit schlägt die Kommission dem Rat vor, im Augenblick die Vorschriften der Richtlinie beizubehalten, nämlich 6 mg pro kg ganzer Frucht bei Zitrusfrüchten und 3 mg pro kg ganzer Frucht bei Bananen. Die Werte sollen bis zum 31. Dezember 1978 in Kraft bleiben. Hinsichtlich der Kennzeichnungsregeln soll sich nichts ändern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Re 42/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.